

stellung der Oberlausitz mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge betreffend.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer dieses allerhöchste Decret der zweiten Deputation überweisen will? — Allgemein Ja.

18. (Nr. 490.) Den 27. März. Der Abg. Seyler bittet um Urlaub vom 3. April bis Ende Mai d. J.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde unter diesen Umständen der Stellvertreter des Abg. Leuner einberufen werden. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich habe nur noch den Abg. Wieland und Secretair D. Schröder wegen Krankheit zu entschuldigen.

Abg. v. Gablenz: Eine Bemerkung will ich mir erlauben. Ich ersehe eben aus den Mittheilungen, daß von den Anträgen, die ich mir vor einigen Tagen zu stellen erlaubte, der zweite hinweggelassen worden ist. Da nun das, was ich bei jener Gelegenheit sagte, dadurch eine große Undeutlichkeit erhält, so würde ich bitten, daß bei der heutigen Mittheilung der Antrag, den ich an jenem Tage verlesen, nachträglich mit aufgenommen werden möchte. \*)

Präsident D. Haase: Die Berichtigung kann auf den Grund des Protokolls erfolgen, da der Antrag in demselben enthalten ist. Uebrigens steht es jedem Abgeordneten frei, dergleichen Bemerkungen selbst bei der Redaction einzugeben. Wir gehen nun über auf die Tagesordnung.

Referent Abg. Tzschucke: Der Abg. Braun hatte bei der Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer eine Petition eingereicht, daß ein Gesetz wegen Errichtung eines Schiedsmannsinstituts erlassen werden möchte, und auf Anrathen der dritten Deputation wurde einstimmig beschlossen, „im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung eines Schiedsmannsinstituts, nach Art des in Preußen gültigen, betreffend, an

\*) Die Anträge des geehrten Abgeordneten, welche in Nr. 48 der Mittheilungen, S. 1000, Spalte 2 und S. 1001, Spalte 1 befindlich, mögen demnach durch den nachstehenden, der erst später in die Hände der Redaction gekommen, ergänzt werden. Dieser Antrag lautet, wie folgt: „Es möge die Kammer im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, dieselbe möge erörtern, in wie weit besondere Industriezweige durch unverhältnißmäßige Production mit Arbeitskräften überhäuft seien und ob diese überflüssigen Arbeitskräfte zweckmäßiger und dauernder verwendet werden könnten, entweder 1) im Inlande in erweiterten Armen- und Versorgungshäusern, oder 2) ob jene Arbeitslosen und Nothleidenden durch eine geregelte, von der Regierung überwachte Auswanderung nach Ländertheilen hingeführt werden möchten, wo ihnen Arbeit, Erwerb und Verdienstquellen in anderer erweiterter Maße offen ständen. — Sodann möge die hohe Staatsregierung mit in Erwägung ziehen, inwie weit es zweckmäßiger sei, eine partiell sächsische Auswanderung für sich allein bestehen zu lassen, oder in Verbindung zu bringen mit einer gemeinsamen deutschen, und diese unter den Schutz und die Vermittelung des erlauchten deutschen Bundes zu stellen.“

die nächste Ständeversammlung zu bitten.“ Diese Petition ist auch in der ersten Kammer zur Berathung gekommen. Es hat aber dieselbe einen von der zweiten Kammer verschiedenen Beschluß gefaßt; nämlich: „daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts nach Art des preussischen in Erwägung zu ziehen und darüber den Ständen zu seiner Zeit geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.“ Der Unterschied dieser beiden Beschlüsse besteht darin, daß die zweite Kammer sofort eine diesfallige Gesetzesvorlage verlangt, dagegen die erste Kammer nur wünscht, daß von der hohen Staatsregierung diese Angelegenheit in Erwägung gezogen und das Resultat davon wenigstens der nächsten Ständeversammlung mitgetheilt werden möge. Die Gründe dafür sind, daß nach den in Preußen gemachten Erfahrungen dieses Institut für die Justizbehörden von unerheblichem Belang sei. Es seien aber auch in Sachsen durch verschiedene, in neuerer Zeit eingeführte Gesetze eine Menge von Unbequemlichkeiten erwachsen, so daß mit der Gesetzesvorlage hinsichtlich der Friedensgerichte Anstand genommen werden möge. Es könne dieselbe wohl noch auf eine längere Zeit verschoben werden, um erst die vielen, z. B. durch die Städteordnung, Gemeindeordnung u. entstandenen Unbequemlichkeiten zu beseitigen. Die dritte Deputation der zweiten Kammer kann nun dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beitreten, weil, wenn auch allerdings anzunehmen sein dürfte, daß durch die neue Gesetzgebung vielfältige Anstrengungen und Unbequemlichkeiten für die Behörden und Unterthanen entstanden sind, doch auch wieder bestimmt zu erwarten ist, daß alle diejenigen Gesetze, welche diese Unbequemlichkeit herbeigeführt haben, eine außerordentliche Wohlthat für ganz Sachsen geworden sind. Ich berufe mich da nur auf die Städteordnung. Es wird die Zahl derjenigen, die eine solche Unbequemlichkeit und darin eine Last finden, sich immer mehr vermindern, ja sie werden ganz verschwinden, da der constitutionelle Sinn in Sachsen sich immer mehr zu regen und zu entwickeln beginnt. Daß das Institut der Schiedsrichter für die Justizbehörden nicht von großer Wichtigkeit sei, darauf scheint es, nach der Ansicht der Deputation, nicht anzukommen; denn es liegt in der Absicht des Herrn Petenten und dem Beschlusse der Kammer, den Staatsbürgern eine Erleichterung zu verschaffen, damit diejenigen, welche mit Andern in Streitigkeit verwickelt werden, diese Streitigkeiten auf die möglichst kürzeste Art zu beseitigen im Stande sind. Daß dies möglich ist, scheint keinem Zweifel unterworfen zu sein. Noch neuerdings habe ich in einem politischen Blatte, das für Preußen officieel ist, aus Preußen die Nachricht gefunden, daß dieses Institut immer mehr Anerkennung gefunden und an Umfang gewonnen hat, so daß in dem letzten Jahre über 10,000 dergleichen Streitigkeiten von den Friedensrichtern entschieden worden sind. Wollte man aber auch annehmen, daß solche Streitigkeiten nach den sächsischen Gesetzen in dem Termine zu Güte und Recht ausgeglichen worden wären, so würden doch die Kosten für Abfassung der Klage, Abwartung des Termins der Gütepflege, die Betheiligten unbedingt zu tragen haben. Im Durchschnitt kann man